

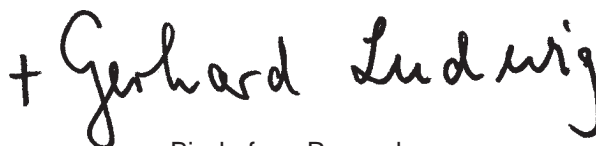
## Bischöfliches Dekret betreffend die Dekanatsräte in der Diözese Regensburg

In zunehmendem Maße haben sich in den vergangenen Jahren für ein gelingendes kirchliches Leben der Pfarrgemeinden und die konkrete Seelsorgsarbeit in der Diözese, was die Mitwirkung von Räten und Gremien angeht, die Ebene der Pfarrei und die Ebene der Diözese gegenüber jener mittleren Ebene des Dekanates als vorrangig erwiesen. Dabei wuchs mehr und mehr die Erkenntnis, dass hinsichtlich der Rätestrukturen all jene Kräfte vergeudenden Aktivitäten zu vermeiden sind, die zu einer Förderung des geistlichen Lebens der Pfarreien im Dekanat nicht wesentlich beitragen.

Darum wird nach reiflicher Überlegung, nach Anhörung der Konferenz der Regionaldekane, der Ordinariatskonferenz und des Priesterrates kraft meiner bischöflichen Vollmacht Folgendes verfügt:

1. Die Einrichtung von Dekanatsräten in der Diözese Regensburg, früher: Katholikenausschuss in den Dekanaten (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1968, 70-71), ist mit Wirkung vom 15. November 2005, dem Fest des hl. Albert des Großen, aufgehoben.
2. Die derzeit gültige „Satzung für die Dekanatsräte in der Diözese Regensburg“ vom 15.11.2001, in Kraft seit dem 31.03.2002 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2001, 180-184), ist mit Wirkung vom 15. November 2005 außer Kraft gesetzt und auf Dauer aufgehoben.
3. Die im Arbeitspapier „Pastorale Planung 2000“ auf den Dekanatsrat bezogenen Ausführungen werden in geänderter Weise umgesetzt.
4. Beratung und Unterstützung des Dekans in seinem Leitungsamt auf Dekanatsstufe durch die Pfarrgemeinden und Pfarrgemeinderäte im Dekanat erfolgt künftig nach Maßgabe der Dekanatsordnung.

Regensburg am Fest des hl. Albert des Großen, den 15. November 2005



Bischof von Regensburg

## Statut für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg

### § 1 Rechtsgrundlage

Es besteht im Bistum Regensburg ein Diözesanpastoralrat nach Maßgabe der cann. 511-514 CIC.

### § 2 Aufgabe

- (1) Der Diözesanpastoralrat soll unter der Autorität des Diözesanbischofs das, was die seelsorgliche Tätigkeit in der Diözese betrifft, untersuchen, beraten und hierzu praktische Folgerungen vorschlagen (can. 511 CIC).
- (2) Der Diözesanpastoralrat hat beratenden Charakter (vgl. can. 514 § 1 CIC). Die zu behandelnden Themen werden vom Diözesanbischof vorgegeben.

### § 3 Zusammensetzung und Dauer der Mitgliedschaft\*

- (1) Dem Diözesanpastoralrat gehören als Mitglieder an:
  - a) von Amts wegen für die Dauer ihres Amtes
    - Weihbischöfe im aktiven Dienst,
    - der Generalvikar,
  - b) als vom Diözesanbischof berufen
    - der Leiter des Seelsorgeamtes,
    - die Regionaldekane des Bistums.
- (2) Alle Mitglieder des Diözesanpastoralrates nach Abs. 1b werden vom Diözesanbischof für vier Jahre berufen.
- (3) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder endet
  - a) mit Ablauf der Berufszeit,
  - zwei Dekane aus dem Priesterrat,
  - ein Ständiger Diakon,
  - ein Pastoralreferent,
  - ein Gemeindeferent,
  - zwei Mitglieder aus der Arbeitsgemeinschaft der Ordensfrauen (AGOF),
  - ein Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft der Ordensmänner (AGOM),
  - fünf Mitglieder aus den Katholischen Verbänden, Vereinen und Geistlichen Gemeinschaften,
  - je zwei Pfarrgemeinderatsmitglieder aus jeder Region des Bistums.

\* Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen von Laien im Diözesanpastoralrat beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- b) durch schriftliche Rücktrittserklärung, die der Annahme durch den Diözesanbischof bedarf,
- c) durch Wegfall der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe, wenn diese Zugehörigkeit ausschlaggebend für die Berufung war.
- (4) Der Diözesanbischof kann zu einzelnen Themen oder bestimmten Sachfragen Gäste zur Beratung einladen.
- (5) Mitglied im Diözesanpastoralrat kann nur sein, wer in der vollen Gemeinschaft der Katholischen Kirche steht (can. 512 § 1 CIC) und sich durch festen Glauben, gute Sitten und Klugheit auszeichnet (can. 512 § 3 CIC).
- (6) Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollanten und vom Diözesanbischof zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird anschließend allen Mitgliedern übersandt; ein Exemplar ist im Bischöflichen Generalvikariat aufzubewahren.

#### § 5 Willensbildung, Veröffentlichungen

- (1) Die Willensbildung des Diözesanpastoralrates erfolgt durch Abstimmung seiner Mitglieder im Sinne eines Rates an den Diözesanbischof und regelt sich nach Maßgabe von can. 119 n. 2 CIC.
- (2) Die Entscheidung über die Veröffentlichung der im Diözesanpastoralrat behandelten Angelegenheiten ist ausschließlich Sache des Diözesanbischofs (can. 514 § 1 CIC).

#### § 4 Vorsitz und Sitzungen

- (1) Den Vorsitz im Diözesanpastoralrat hat der Diözesanbischof. Er leitet die Sitzungen persönlich oder durch einen von ihm bestimmten Sitzungsleiter.
- (2) Der Diözesanbischof beruft den Diözesanpastoralrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Mitglieder des Diözesanpastoralrates können dem Diözesanbischof Themenvorschläge unterbreiten.
- (3) Der Generalvikar trägt Sorge für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Diözesanpastoralrates.
- (4) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates finden in der Regel zweimal im Jahr statt. Der Diözesanbischof legt die Sitzungstermine fest.
- (5) Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. Der Diözesanbischof kann für bestimmte Teile der Sitzung festlegen, dass deren Beratung vertraulich ist.

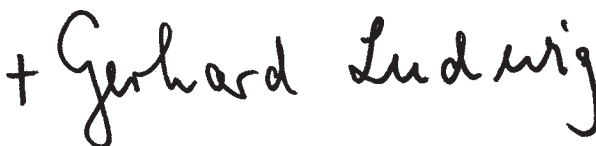
#### § 6 Auflösung

- (1) Der Diözesanpastoralrat hört im Falle der Sedisvakanz auf zu bestehen (can. 513 § 2 CIC).
- (2) Der Diözesanbischof kann den Diözesanpastoralrat auflösen, wenn dieser seine ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt.

#### § 7 Rechtskraft

Dieses Statut tritt zum 27. November, dem ersten Adventssonntag im Jahr 2005, in Kraft.

Regensburg am Fest des hl. Albert des Großen, den 15. November 2005



Bischof von Regensburg

### Muster-Statut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg\*

#### Organ zur Koordinierung des Laienapostolates der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften

#### ARTIKEL I

##### Wesen und Aufgabe

- (1) Das Diözesankomitee im Bistum Regensburg ist ein Organ, in dem alle kirchlich anerkannten und auf Diözesanebene bestehenden Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften vereint die apostolische Tätigkeit der Kirche unter

Wahrung ihrer Eigenart und Eigenständigkeit unterstützen sollen. Es dient gemäß dem Dekret „Apostolicam Actuositatem“ des II. Vatikanischen Konzils (Nr. 26) der Koordinierung und Förderung ihres Laienapostolates in der Diözese im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen christlicher Weltverantwortung.

\* Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen von Laien beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.